

## **Rückkehr in Schule und Kindergarten für Kinder mit Vorerkrankung**

### **Häufige Fragen und Antworten**

Mit dem Ende der Sommerferien starten die Schüler/innen ins neue Schuljahr und die jüngeren Kinder gehen wieder in die Kita oder den Kindergarten. Für Kinder mit Behinderungen bietet die aktuelle Situation eine besondere Herausforderung: Aufgrund von Vorerkrankungen zählen sie häufig zur Risikogruppe; ein Besuch der Bildungseinrichtung und der Kontakt zu anderen Kindern kann für sie ein erhöhtes Risiko darstellen. Präsenzunterricht hat laut Bayerns Ministerpräsident Markus Söder deutlich Priorität vor Distanzunterricht; trotzdem besteht für einige Kinder die Möglichkeit der Betreuung und Beschulung zuhause. Daher stellt sich die Frage, welche Unterstützung es sowohl personeller als auch finanzieller Art für Kinder und ihre Eltern gibt. Der Sozialverband VdK Bayern hat die wichtigsten Fragen und Antworten zusammengefasst:

#### **1) Schulbeginn: Muss mein Kind am Präsenzunterricht teilnehmen?**

Das Bayerische Kultusministerium sagt hierzu: „Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen. Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten.“ (Quelle: [www.km.bayern.de/eltern/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html](http://www.km.bayern.de/eltern/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html); [Rahmen-Hygieneplan vom 02.09.2020, PDF](#))

Nach diesen drei Monaten muss gegebenenfalls ein neues Attest vorgelegt werden. Wichtig ist, dass die Befreiung immer selbst beantragt werden muss. Auch wenn der Schule eine Erkrankung bekannt ist, wird sie in der Regel nicht von sich aus handeln.

#### **2) Schulbeginn: Kann ich mein Kind vom Präsenzunterricht befreien, wenn ich selbst Risikopatient bin?**

Auch hierzu stellt das Kultusministerium klar, dass die „Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich (ist), wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben“.

Falls es zu einer Befreiung der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID19-Erkrankung kommt, erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

#### **3) Müssen Schüler/innen und Lehrer/innen eine Maske tragen?**

An weiterführenden Schulen in Bayern gilt in den ersten zwei Schulwochen eine Maskenpflicht für Lehrer/innen und Schüler/innen auch im Unterricht. Darauf hat man sich in Abstimmung mit Schüler/innen geeinigt. Deren Sprecher Joshua Grasmüller sagte: „Wir müssen uns an den

schwächsten Schülerinnen und Schülern orientieren“. Man wolle auf Schüler Rücksicht nehmen, die zur Risikogruppe gehören. Gleiches gilt für lernschwache Schüler. Im Anschluss an die zwei Wochen soll die Maskenpflicht am Infektionsgeschehen ausgerichtet oder auf Freiwilligkeit umgestellt werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind laut Kultusministerium „Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist“.

#### **4) Mein Kind hat im Präsenzunterricht Anspruch auf eine Schulbegleitung bzw. in der Kita Anspruch auf eine Individualbegleitung. Wird diese auch genehmigt, wenn das Kind aufgrund der Situation zuhause bleiben muss?**

Eine eindeutige rechtliche Aussage dazu findet sich nicht. Zu Beginn der Pandemie gab es sowohl Berichte darüber, dass die Schulbegleitung weiter finanziert wurde, als auch darüber, dass die Finanzierung eingestellt wurde. Auch wenn es grundsätzlich der Gedanke von Inklusion ist, dass Kinder gleichberechtigt unterrichtet werden und gemeinsam spielen, so erfordert die momentane Situation individuelle Lösungen. Auch die UN-Behindertenrechtskonvention fordert im Bereich Bildung, dass „angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden“ um das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung zu verwirklichen (Artikel 24). Zu diesen angemessenen Vorkehrungen zählen nach unserer Meinung auch die Finanzierung von Schulbegleitern und Individualbegleitern im häuslichen Umfeld. Zuständige Behörden sind die Bayerischen Bezirke für Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung (im Rahmen der Eingliederungshilfe) bzw. das Jugendamt für Kinder mit seelischen Beeinträchtigungen (im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, z.B. bei Autismus-Spektrum-Störung oder ADHS).

#### **5) Ich muss mein Kind zuhause betreuen und kann nicht arbeiten. Bekomme ich eine finanzielle Unterstützung?**

Das Infektionsschutzgesetz (§56 Abs. 1a) gewährt Eltern eine Entschädigung als Lohnersatz. Diese wird aber nur dann gewährt, wenn die Schule oder der Kindergarten Corona-bedingt komplett geschlossen sind und keine Notfall-Betreuung existiert. Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des Verdienstausfalls, maximal aber 2.016 Euro pro Monat. Die Entschädigung wird vom Arbeitgeber ausgezahlt, der das Geld wiederum von der zuständigen Bezirksregierung erstattet bekommt. Sie wird maximal für sechs Wochen gezahlt. Die Gesetzesregelung über die Entschädigung gilt bis zum Jahresende 2020. Weitere Voraussetzungen sind unter anderem:

- Es darf keine andere Person vorhanden sein, die das Kind betreuen kann.
- Das Kind muss unter 12 Jahre alt sein oder eine Behinderung haben und dadurch hilfsbedürftig sein.
- Die Eltern erhalten keine andere Lohnersatzleistung (wie das Kurzarbeitergeld).
- Die Eltern haben ihre Überstunden, Zeitguthaben und den Vorjahresurlaub aufgebraucht.
- Es gibt keine andere „zumutbare Betreuungsmöglichkeit“. Homeoffice ist laut dem Bayerischen Gesundheitsministerium „dann nicht eine der/dem Erwerbstätigen zumutbare Betreuungsmöglichkeit, wenn z.B. mehrere (kleine) Kinder oder ein stark forderndes (z.B. behindertes) Kind neben einer Vollzeitätigkeit in Homeoffice zu betreuen wären“.

Als angestellte/r Arbeitnehmer/in stellt der Arbeitgeber der Antrag auf Lohnentschädigung, als Selbständige/r stellt der/die Selbstständige den Antrag selbst.

Weitere Informationen und Online-Antrag:

[www.stmgp.bayern.de/coronavirus/massnahmen/#Elternhilfe](http://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/massnahmen/#Elternhilfe)

## **6) Mein Kind ist krank und ich kann daher nicht zur Arbeit gehen. Welche Regeln gelten?**

Wenn das Kind krank ist, dürfen berufstätige Eltern zu Hause bleiben, um es zu pflegen (§616 Bürgerliches Gesetzbuch). Für diese „nicht erhebliche Zeit“ (bis zu fünf Tage am Stück) erhalten Berufstätige ihren Lohn weiterhin, wenn niemand anderes, wie zum Beispiel die Großeltern, einspringen kann. Ein ärztliches Attest muss vorgelegt werden.

Für alle Kinder unter zwölf Jahren konnte bislang jedes Elternteil zehn bezahlte Krankentage pro Jahr nehmen, Alleinerziehende 20 Tage. Aufgrund der Corona-Krise wurde diese Zahl nun erhöht: Elternpaare erhalten jeweils fünf weitere Tage, Alleinerziehende zehn zusätzliche Tage. Diese Regel für insgesamt also 30 Krankentage zählt allerdings vorerst nur für das Jahr 2020. Bei mehreren Kindern erhöht sich die Anspruchsdauer auf 25 Arbeitstage je Elternteil bzw. maximal 50 Tage für Alleinerziehende. Die Anspruchstage können zwischen den Elternteilen auch übertragen werden. Bitte beachten Sie, dass individuell andere Regeln im Arbeitsvertrag vereinbart sein können. Wenn der Arbeitgeber beispielsweise grundsätzlich kein Kinderkrankengeld zahlt, ist die Krankenkasse zuständig, wenn Sie und das Kind gesetzlich krankenversichert sind (§ 45 SGB V). Diese Regel auf Kinderkrankengeld kann auch in Anspruch genommen werden für kranke Kinder mit Behinderung, die älter als zwölf Jahre sind.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern finden Sie hier: [www.vdk.de/permalink/79260](http://www.vdk.de/permalink/79260)

Wer Rat und Hilfe braucht, kann sich gerne auch an das kostenlose, bayernweite VdK-Beratungstelefon „Leben mit Behinderung“ wenden. Telefon: (089) 2117-113, Montag bis Freitag, 9 bis 12 Uhr, Donnerstag, 15 bis 18 Uhr. E-Mail: [lebenmitbehinderung.bayern@vdk.de](mailto:lebenmitbehinderung.bayern@vdk.de)